

Prozesse und Systeme

Schließlich sehen wir auch in der stetigen Verbesserung unserer internen Organisation und Zusammenarbeit durch die Verbesserung der verwendeten Systeme und definierten Prozesse gute Chancen für unsere künftige Entwicklung. Kommend aus einem sehr stark mittelständisch geprägten Umfeld werden Investitionen in einheitliche Systeme erst mit zunehmender Größe sinnvoll und rentabel. Dadurch kann das Nutzen von Synergien und gemeinsamem Potential unterstützt oder erst sinnvoll ermöglicht werden. Eng damit verbunden ist die stetige Verbesserung von internen Unternehmensprozessen. Dies gilt sowohl für die interne Zusammenarbeit in der Gruppe, zum Beispiel im Teilen von Know-how oder verfügbaren Ressourcen oder im Verhältnis zum Kunden, als auch für die effizientere Durchführung von Kundenprojekten und die Qualität unserer Arbeit.

6. VERGÜTUNGSBERICHT

6.1 VERGÜTUNG DER MITGLIEDER DES VORSTANDS

Die Vergütung der Mitglieder des Vorstands orientiert sich an der wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung des Konzerns unter Berücksichtigung der Aufgaben und Leistungen des jeweiligen Vorstandsmitglieds. Es bietet Anreize für eine erfolgreiche, auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Unternehmensführung. Das Vergütungssystem für den Vorstand wird vom Aufsichtsrat beschlossen und in regelmäßigen Abständen überprüft. Änderungen des Vergütungssystems werden unseren Aktionären im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung berichtet.

Die Bezüge der Mitglieder des Vorstands setzen sich im Geschäftsjahr 2017 aus den folgenden Bestandteilen zusammen: (i) einem festen Jahresgehalt und (ii) einem variablen Vergütungsbestandteil in Form einer vom Konzernergebnis abhängigen Tantieme. Der zwölfte Teil des festen Jahresgehalts wird monatlich als Gehalt ausbezahlt. Für alle Mitglieder des Vorstands sind Höchstgrenzen (Cap) für die variablen Vergütungsbestandteile vereinbart.

Darüber hinaus erhält der Vorstand übliche Nebenleistungen wie beispielsweise die Bereitstellung eines Dienstwagens und Zuschüsse zu Kranken- oder Rentenversicherung im gesetzlichen Rahmen.

Ein Mitglied des Vorstands erhielt in 2017 seine Vergütung über eine nahestehende Gesellschaft im Rahmen eines Vorstandsüberlassungsvertrages. Der hieraus entstehende Aufwand wird im sonstigen betrieblichen Aufwand ausgewiesen.

Die Vergütung des Vorstands beträgt für das Jahr 2017 insgesamt 2.452 Tsd. Euro (Vorjahr: 2.076 Tsd. Euro). Die Gesamtvergütung (einschließlich der über einen Vorstandsüberlassungsvertrag vereinbarten Vergütungsleistungen) ohne Aktienoptionen teilt sich auf in (i) feste Jahresgehälter von insgesamt 1.153 Tsd. Euro (Vorjahr: 1.058 Tsd. Euro) und (ii) variable Vergütungsbestandteile von insgesamt 1.299 Tsd. Euro (Vorjahr: 1.018 Tsd. Euro). Die vom Ergebnis des Konzerns abhängige, variable Vergütung wurde als Rückstellung bilanziert und kommt nach Billigung des Konzernabschlusses durch den Aufsichtsrat der Allgeier SE im Jahr 2018 zur Auszahlung.

Von drei Mitgliedern des Vorstands werden in Summe 520.000 Aktienoptionen gehalten, wovon im Jahr 2012 380.000 und im Jahr 2017 140.000 ausgegeben wurden. Die erste Ausübung ist jeweils frühestens vier Jahre nach Ausgabe möglich. Die Ausübung ist für 2012 ab einem Aktienkurs von 9,71 Euro und für 2014 ab einem Aktienkurs von 24,42 Euro möglich. Aus Anpassungen der Bewertung der Aktienoptionen sowie aus der Erstbewertung der in 2017 ausgegebenen Aktienoptionen resultierte im Geschäftsjahr 2017 ein Personalaufwand von 52 Tsd. Euro (Vorjahr: 47 Tsd. Euro).

Aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 23. Juni 2015 unterbleibt für die Berichtszeiträume bis zum 31. Dezember 2019 die Angabe individueller Vorstandsbezüge.

6.2 VERGÜTUNG DER MITGLIEDER DES AUFSICHTSRATS

Die Vergütung des Aufsichtsrats ist von der Hauptversammlung am 21. Juni 2011 festgelegt worden und in Ziffer 13 der Satzung der Gesellschaft geregelt. Die Aufsichtsratsvergütung orientiert sich an den Aufgaben und der Verantwortung des Aufsichtsrats sowie der wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung des Unternehmens. Die Aufsichtsratsvergütung setzt sich zusammen aus (i) festen Vergütungsbestandteilen (feste jährliche Vergütung und Sitzungsgeld) sowie (ii) einem vom Konzernergebnis abhängigen variablen Vergütungsbestandteil, der durch einen Cap begrenzt ist. Die vom Ergebnis des Konzerns abhängige variable Vergütung wurde als Rückstellung bilanziert und kommt nach Billigung des Konzernabschlusses der Allgeier SE im Geschäftsjahr 2018 zur Auszahlung. Der Vorsitz im Aufsichtsrat wird bei der Höhe der festen Vergütungsbestandteile berücksichtigt.

Die Vergütung des Aufsichtsrats beträgt für das Jahr 2017 insgesamt 379 Tsd. Euro (Vorjahr: 454 Tsd. Euro). Die Gesamtvergütung teilt sich auf in (i) feste Vergütungsbestandteile einschließlich Sitzungsgeldern von insgesamt 103 Tsd. Euro (Vorjahr: 106 Tsd. Euro) und (ii) variable Vergütungsbestandteile von insgesamt 276 Tsd. Euro (Vorjahr: 348 Tsd. Euro).

Aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 23. Juni 2015 unterbleibt für die Berichtszeiträume bis zum 31. Dezember 2019 die Angabe individueller Aufsichtsratsbezüge.

Im Geschäftsjahr 2017 haben Mitglieder des Aufsichtsrats keine Beraterleistungen erbracht.

7. ÜBERNAHMERELEVANTE ANGABEN (NACH § 289A UND § 315A HGB) UND ERLÄUTERNDER BERICHT (BESTANDTEIL DES KONZERNLAGEBERICHTS)

7.1 ZUSAMMENSETZUNG DES GEZEICHNETEN KAPITALS

Das gezeichnete Kapital der Allgeier SE belief sich zum Stichtag 31. Dezember 2017 auf 9.978.649 Euro (Vorjahr: 9.071.500 Euro) und war eingeteilt in 9.978.649 Stück nennwertlose Namensaktien. Auf jede Aktie entfällt anteilig ein rechnerischer Betrag des Grundkapitals von 1,00 Euro. Sämtliche Stückaktien der Gesellschaft gehören der gleichen Aktiengattung an. Die Aktien sind voll eingezahlt.

Es besteht nur eine Aktiengattung. Mit allen Aktien sind die gleichen Rechte und Pflichten verbunden, insbesondere gewährt jede Aktie eine Stimme in der Hauptversammlung. Hiervon ausgenommen sind von der Gesellschaft gehaltene Aktien, aus denen der Gesellschaft keine Rechte zustehen. Die Aktien der Gesellschaft sind im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (General Standard) notiert (ISIN DE000A2GS633; WKN A2GS63). Die mit den Aktien der Gesellschaft verbundenen Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Satzung der Gesellschaft und ergänzend aus der SE-VO und dem SE-Ausführungsgesetz sowie dem Aktiengesetz.

7.2 BESCHRÄNKUNGEN, DIE STIMMRECHTE ODER DIE ÜBERTRAGUNG VON AKTIEN BETREFFEN

Dem Vorstand sind keine Beschränkungen, die die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, bekannt.

7.3 BETEILIGUNG AM KAPITAL, DIE 10 PROZENT DER STIMMRECHTE ÜBERSCHREITEN

Folgende Personen haben uns mitgeteilt (Stand 31.12.2017), dass ihre direkten oder indirekten Beteiligungen, die 10 Prozent der Stimmrechte der Allgeier SE – gemessen an der Gesamtstimmrechtszahl von 9.978.649 – überschreiten:

Der Aufsichtsratsvorsitzende, Herr Detlef Dinsel, Deutschland, hält direkt und indirekt eine Beteiligung in Höhe von 11,22 Prozent. Der Vorstandsvorsitzende, Herr Carl Georg Dürschmidt, Deutschland, hält indirekt eine Beteiligung in Höhe von 26,31 Prozent.

Lantano Beteiligungen GmbH, München, hält direkt eine Beteiligung in Höhe von 26,31 Prozent. Frau Dr. Christa Kleine-Dürschmidt, Deutschland, hält direkt und indirekt eine Beteiligung in Höhe von 28,56 Prozent. Frau Laura Dürschmidt, Deutschland, hält indirekt eine Beteiligung in Höhe von 26,31 Prozent. Frau Linda Dürschmidt, Deutschland, hält direkt und indirekt eine Beteiligung in Höhe von 26,32 Prozent.

Sonstige direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die 10 Prozent der Stimmrechte überschreiten, sind der Gesellschaft nicht gemeldet worden und auch sonst nicht bekannt.

7.4 AKTIEN MIT SONDERRECHTEN, DIE KONTROLLBEFUGNISSE VERLEIHEN

Es bestehen keine Aktien der Gesellschaft, die ihren Inhabern im Vergleich zu den übrigen Aktionären Sonderrechte, insbesondere Kontrollbefugnisse über die Gesellschaft verleihen.

7.5 ART DER STIMMRECHTSKONTROLLE, WENN ARBEITNEHMER AM KAPITAL BETEILIGT SIND UND IHRE KONTROLLRECHTE NICHT UNMITTELBAR AUSÜBEN

Dem Vorstand sind keine Beteiligungen von Arbeitnehmern am Kapital der Gesellschaft bekannt, bei denen Arbeitnehmer die Kontrollrechte aus ihrer Beteiligung nicht unmittelbar ausüben.

7.6 GESETZLICHE VORSCHRIFTEN UND BESTIMMUNGEN DER SATZUNG ÜBER DIE ERNENNUNG UND ABBERUFUNG DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND ÜBER DIE ÄNDERUNG DER SATZUNG

Die Voraussetzungen für die Ernennung und Abberufung des Vorstands sowie die Änderung der Satzung richten sich nach den Regelungen der Satzung, der SE-VO und des SE-Ausführungsgesetzes sowie des Aktiengesetzes. Gemäß Ziffer 6.1 unserer Satzung und Art. 39 SE-VO besteht der Vorstand aus einer oder mehreren Personen; die Zahl der Mitglieder des Vorstands bestimmt der Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat kann gemäß Ziffer 6.1 der Satzung und § 84 AktG einen Vorsitzenden des Vorstands bestellen. Fehlt ein erforderliches Vorstandsmitglied, so hat das Gericht gemäß § 85 AktG in dringenden Fällen auf Antrag